

Name der Gesellschaft:
Ruhrkanalaktienverein zu Duisburg.

会社名：
デュイスブルクのルール運河株式会社

認可年月日：
1839.04.06.

業種：
その他（運河）

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1840, SS.201-211.

ファイル名：
18390406 RkavD.pdf

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. will Ich gestatten, daß die Anlage eines Kanals aus der Ruhr längs der Stadt Duisburg bis zum Anschlusse an den dortigen Rheinkanal durch eine Aktien-Gesellschaft ausgeführt werde, welcher Ich Corporationsrechte und zugleich die Befugniß verleihe, die Grundstücke, deren sie nach dem von Ihnen festzusetzenden Bauplane zu diesem Behufe bedürfen wird, nach den Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken zu erwerben. Sie haben darauf zu sehen, daß die Anlage, genau dem Plane gemäß, tüchtig ausgeführt werde, die unfreiwilligen Grundabtretungen auf das, durch den Plan bestimmte Erforderniß beschränkt, und die bestehenden Kommunikationen, welche der Kanal durchschneiden wird, durch Brücken oder Fahren, je nach dem öffentlichen Bedürfnisse auf Kosten der Gesellschaft hergestellt und unterhalten werden, ohne daß von denen, welche diese Kommunikations-Anstalten benutzen, ein Entgelt gefordert werden darf.

Zugleich ermächtige Ich Sie, zur Beförderung dieser Kanal-Anlage ein Darlehen von 40,000 Rthlr. aus den an Ruhrschiffahrts-Abgaben und Ruhrschleusengeldern gesammelten Beständen zu gewähren, welches bis zum Ablaufe von zwei Jahren, nach Eröffnung der Schiffahrt im Kanale, von der Gesellschaft zinsfrei benutzt wird, dann aber jährlich mit 2½ Prozent verzinst und mit 1½ Prozent amortisirt werden muß, dergestalt, daß durch diese jährliche Zahlung von überhaupt 1600 Rthlr. die ganze Forderung an Kapital und Zinsen nach einem Zeitraume von 40 Jahren, vom Beginn der Verzinsung und Amortisation an gerechnet, getilgt ist.

Dem Mir mit Ihrem Berichte vorgelegten, hierbei zurückfolgenden Statute der Gesellschaft haben Sie, in Meinem Auftrage, die Genehmigung zu erteilen, mit dem Vorbehalte, dasselbe, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zurückzunehmen, wenn die Gesellschaft diesen Bestimmungen zuwiderhandelt. Auch der in dem Statute in Bezug genommene anliegende Vertrag wegen Mitbenutzung des Rhein-Kanals ist von Ihnen mit der Maafgabe zu bestätigen, daß aus der Fassung des §. VII. kein Recht auf Bewilligung oder Fortgewährung der daselbst zu a. b. c. und d. bezeichneten Gefälle gegen den Staat hergeleitet und überhaupt auf Grund desselben nichts in Anspruch genommen werden darf, was den gegenwärtigen Bestimmungen oder denen des obgedachten Statuts zuwider läuft. Unter den obwaltenden Umständen habe ich kein Bedenken getragen, der Aktien-Gesellschaft für die Benutzung des Kanals ähnliche Abgaben zu bewilligen, wie sie für den Ruhrorter Hafen durch Meine Ordres vom 6. November 1819 und vom 28. Oktober 1836 zugestanden sind, und lasse den Mir vorgelegten, bis zum Schlusse des Jahres 1845 für gültig erklärten Tarif, von Mir vollzogen, Ihnen hierbei wieder zugehen. Auch bei künftigen Tarif-Regulirungen wird die Rücksicht, daß beide Anstalten nebeneinander bestehen können, maafgebend sein müssen. Sobald der Zeitpunkt der Eröffnung des Kanals heranrückt, werden Sie Mir das zu erlassende Kanal-Reglement vorlegen. Den eingereichten Situations-Plan sende ich anbei zurück.

Berlin, den 6. April 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Altenleben.

Revidirt und contrasignirt
Berlin, den 30. März 1840.

(gez.) Westphalen.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Original-Kabinettsordre wird von mir hierdurch bescheinigt. Berlin, den 30. März 1840.

(gez.) Brandenburg.

Hofrath und Geh. Kanzlei-Direktor.

S t a t u t e n

des Ruhrkanal-Aktienvereins zu Duisburg.

§. 1. Zur Anlage eines schiffbaren Kanals von der Ruhr bei Neugatt bis zum Rheinkanale längs der nordwestlichen Seite der Stadt Duisburg nebst dazu gehörigen Schleusen, Auslade- und Niederlage-Plätzen u. s. w. in Verbindung mit Vorrichtungen zur Sicherung dieser Stadt vor den Fluthen des Rheins und der Ruhr bildet sich eine Aktien-Gesellschaft, deren Sitz Duisburg ist.

Derselben werden durch gegenwärtiges Statut sowohl die Rechte einer Korporation verliehen, als die Befugniß, die Erwerbung der Grundstücke, deren sie nach einem vom Finanz-Minister festzustellenden Plane zur Ausführung der Anlage bedarf, nach den für Abtretung des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bestehenden Gesetzen zu bewirken.

Die Gesellschaft wird durch eine Direktion (§. 21) repräsentirt, welche die Angelegenheiten derselben leitet.

§. 2. Der Betrag einer Aktie ist auf zweihundert fünfzig Thaler Preussisch Silberrcourant festgesetzt.

§. 3. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt procentweise nach der Bestimmung der Direktion, und diese ertheilt über jede Partialzahlung eine Interimsquittung nach dem beiliegenden Formulare A.

§. 4. Bei der Einzahlung der letzten Prozente des Aktien-Betrages ertheilt die Direktion gegen Aushändigung der Interimsquittungen eine Generalquittung in der Aktie nach dem Formulare B.

§. 5. Die Deckung des vorläufig zu 120,000 Thalern veranschlagten Bau-Kapitals erfolgt:

- a) durch ein vom Staate aus den an Ruhrschiffahrts-Abgaben gesammelten Beständen verheißenes Darlehn von vierzigtausend Thalern,
- b) durch ein Aktien-Kapital von achtzigtausend Thalern.

Würde dieses letztere nicht vollständig eingezahlt werden, oder die veranschlagte Summe nicht ausreichen, so ist die Gesellschaft ermächtigt, das Fehlende, sei es durch Vermehrung ihres Aktien-Kapitals, oder durch Anleihe zu beschaffen.

Ist aber die Anlage, dem genehmigten Plane gemäß, vollendet, so darf die Gesellschaft ohne besondere Genehmigung des Staats weder neue Aktien ausgeben, noch Anleihen contrahiren.

§. 6. Sobald die Gesellschaft auf den Grund des gegenwärtigen Statuts sich förmlich constituirt, und unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Aktionaire davon der Regierung zu Düsseldorf Anzeige gemacht hat, wird das §. 5. unter a. erwähnte Darlehn ihr in Raten von höchstens 8000 Thalern, nachdem sie das Bedürfniß vierzehn Tage vorher bei dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen angemeldet hat, überwiesen; sie muß jedoch gleichzeitig den Beweis führen, daß mindestens eine gleiche Summe jedesmal an eingezahlten Aktien-Beträgen zu Bauausgaben verwendet worden ist.

Die Benutzung des Kapitals wird der Gesellschaft bis zum Ablauf von zweien Jahren nachdem der Kanal der Schifffahrt eröffnet worden, zinsfrei gestattet. Von diesem Zeitpunkte an, hat sie eine Jahres-Rente von vier Prozent davon, mithin 1600 Thlr. zu entrichten, von welchen zwei und ein halb Prozent als Zins vom jedesmaligen Betrage des Kapitals, das übrige als Kapital-Abzahlung berechnet wird, so daß, wenn letztere die ursprüngliche Höhe des Darlehns erreicht hat, dasselbe getilgt sein wird.

Von den Erträgen der Anlage hat die Gesellschaft zunächst die Kosten der laufenden

Verwaltung und Unterhaltung, dann die obenerwähnten 1600 Thlr., ferner die Zinsen für etwaige sonstige Anleihen zu bestreiten und endlich die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen der Aktien zu berichtigen.

§. 7. Jeder Aktionair hat als solcher nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ist jedoch nur bis zum Nominalwerthe der von ihm gezeichneten Aktien verantwortlich; es bleibt der Direktion aber bei einer etwa erfolgten Session die Wahl, für die noch rückständigen Beträge den ersten Aktionair oder die Sessionarien in Anspruch zu nehmen.

Ueberhaupt muß bei einer Veränderung im Besitze einer Aktie der neue Erwerber diese Veränderung der Direktion auf glaubhafte Weise anzeigen, bis wohin alle Verhandlungen mit dem frühern Aktionair so wie alle Zahlungen an denselben gültig erfolgen. Die Mitbesitzer einer oder mehrerer Aktien müssen sich bei allen Verhandlungen und Zahlungen durch Einen von ihnen repräsentiren lassen, und dieses der Direktion vorher glaubhaft nachweisen, bis wohin sie ihr Stimmrecht nicht ausüben und keine Zahlungen an sie erfolgen dürfen.

§. 8. Die nach §. 3 zu zahlenden Prozente der Aktien-Beträge müssen innerhalb vier Wochen nach der von der Direktion erfolgten Aufforderung gezahlt werden. Wer diese Frist nicht einhält, und auch auf eine an ihn schriftlich erfolgte Mahnung binnen vierzehn Tagen den Rückstand nicht berichtet, der wird von der Direktion nach der Wahl derselben, entweder der bisher bezahlten Gelder, die der Gesellschaftsklasse anheimfallen, und aller seiner Rechte als Aktionair verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage belangt.

§. 9. Jeder Aktionair ist verpflichtet, der Direktion auf deren Verlangen seine Original-Aktien vorzuzeigen, bis wohin die Direktion jede Zahlung an ihn zu untersagen befugt ist. Verlorene oder untergegangene Interimscheine oder Aktien haben die bisherigen Besitzer auf gesetzlichem Wege für ungültig erklären zu lassen, und können erst, nachdem dies geschehen ist, neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§. 10. Der Besiß von ein bis drei Aktien berechtigt zu einer, von vier bis sechs Aktien zu zwei, von sieben bis zehn Aktien zu drei, von elf bis zwanzig Aktien zu vier und von ein und zwanzig Aktien und darüber zu fünf Stimmen.

§. 11. Ein Aktionair kann sich, welches auch die Zahl seiner Aktien sei, nur durch Einen Aktionair und zwar nur auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§. 12. Der bevollmächtigte Aktionair führt für jeden seiner Machtgeber diejenige Zahl der Stimmen, zu welchen letzterer nach §. 10 berechtigt gewesen sein würde, wenn er selbst erschienen wäre. Der nämliche Bevollmächtigte kann jedoch in keinem Falle mehr als sechs Stimmen abgeben, wenn auch nach der Zahl der Aktien, die er besitzt oder vertritt, eine noch größere Stimmenzahl sich berechnen ließe.

§. 13. Der Gesamtwille der Gesellschaft wird in den Beschlüssen der General-Versammlung kund gegeben, und sind diese Beschlüsse für jeden Aktionair verbindlich.

§. 14. Die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen von der Direktion unter kurzer, ganz summarischer Anführung der zu beratenden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachungen in dem öffentlichen Anzeiger oder dem diesem bei erfolgter Eingehung für gesetzliche Edictal-Eadungen substituirt werdenden Blatte, in der Art, daß die erste Bekanntmachung mindestens vier Wochen und die zweite Bekanntmachung mindestens vierzehn Tage vor der Statt findenden General-Versammlung ergeht.

§. 15. Alljährlich findet eine ordentliche General-Versammlung und zwar innerhalb sechs Wochen nach Abschluß des Rechnungsjahres (§. 33) Statt. In der ordentlichen General-Versammlung kann jeder Aktionair einen beliebigen Antrag durch die Direktion zur

Abstimmung bringen lassen; er muß jedoch denselben sechs Wochen vorher der Direktion bekannt gemacht haben, damit diese bei der Einladung (§. 14) die nothwendige Erwähnung machen kann.

Außerordentliche General-Versammlungen kann nur die Direktion veranlassen. Diese muß jedoch dieselben zusammenberufen, sobald der Ausschuß (§. 37) einstimmig oder zwanzig Aktionaire, ihren Personen nach, eine Zusammenberufung der General-Versammlung bei ihr beantragen, und zugleich die zu beratenden Gegenstände umständlich und vollständig anzeigen.

§. 16. In den General-Versammlungen präsidiert der Vorsitzende der Direktion. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung.

§. 17. Bei den Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet, mit Ausnahme der in den §§. 24. 47. und 48. bezeichneten Fälle, die Stimmenmehrheit der erschienenen und nach §. 11. und 12. vertretenen Aktionaire nach der §. 10. und 12. gedachten Stimmbeurteilung; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsidirende.

§. 18. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Aktionair unterschrieben.

§. 19. Beim Eintritt in die General-Versammlung hat jeder Aktionair seinen und der von ihm etwa vertretenen Aktionaire Namen in die Liste der Anwesenden von dem Protokollführer eintragen zu lassen, und dieser hat dabei zu bemerken, mit wie viel Stimmen der Eingetragene auftritt.

Wer beim Anfange einer Abstimmung in diese Liste nicht eingetragen ist, darf bei dieser Abstimmung nicht mitstimmen.

§. 20. Die Art und Weise der Stimmenabgabe hat der Vorsitzende zu bestimmen.

§. 21. Die Direktion besteht bis zur Vollendung des Baues aus fünf und demnächst aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Der erste Direktor präsidiert zugleich alle eingehenden Schriften, führt in der Direktion den Vorsitz und hält dabei alle Vorträge. Der zweite Direktor führt bei Abwesenheit des ersten Direktors und dessen Stellvertreters den Vorsitz.

§. 22. Die Wahl der Direktion erfolgt in der General-Versammlung. Für jeden der drei ersten Direktoren wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 23. Die zuerst gewählte Direktion fungiert drei Jahre lang, und auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur völligen Beendigung des Kanalbaues, wenn diese Beendigung innerhalb dreier Jahre nicht Statt finden sollte. Demnächst scheiden der vierte und fünfte Direktor aus. Auch legt dann alljährlich ein Direktor und sein Stellvertreter seine Stelle nieder, und zwar in der Art, daß nach Verlauf jener ersten drei Jahre oder der Vollendung des Baues der dritte Direktor sofort, der zweite in Jahresfrist und der erste nach zwei Jahren nebst dem betreffenden Stellvertreter ausscheidet. Alljährlich wird somit für den austretenden Direktor und Stellvertreter ein neuer gewählt.

§. 24. Ein Direktor oder Stellvertreter kann seines Amtes vor Ablauf der §. 23. bestimmten Frist, sofern nicht ein Fall des folgenden §. 25. eintritt, nur wenn drei Theile der Stimmen sämtlicher anwesenden oder vertretenen Aktionaire sich dafür ausgesprochen haben, entsetzt werden.

§. 25. Zum Antritt imgleichen zur Fortsetzung des Amtes eines Direktors oder Ausschußmitgliedes resp. Stellvertreters sind alle diejenigen unfähig:

- a) welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben,
- b) welche in Concurs versunken sind, bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger,

- c) welche irgend ein sonstiges Amt bei der Gesellschaft haben oder übernehmen,
- d) welche mit der Gesellschaft oder mit dritten mit derselben contrahirenden Personen Contracte eingehen.

§. 26. Die Stelle eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgetretenen Direktors oder dessen Stellvertreters wird in der nächsten General-Versammlung wieder besetzt; bis dahin vertritt die erledigte Stelle ein von dem Ausschusse aus seiner Mitte zu Wählender, auf dessen Wahl die Direktion sofort nach erfolgter Erledigung bei dem Ausschusse anzutragen hat.

§. 27. Der Direktion liegt insbesondere ob:

- a) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instruktionen zu versehen und deren Remuneration und Gehalte zu bestimmen;
- b) die Aktien-Beträge, so wie sonstige Gelder der Gesellschaft einzuziehen und wirtschaftlich zu verausgaben;
- c) Verträge aller Art mit Dritten einzugehen und abzuschließen, überhaupt bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, selbst in Fällen, in denen es einer besonderen Spezialvollmacht bedarf, die Gesellschaft zu vertreten, oder sich durch Bevollmächtigte, zu denen sie auch einen aus ihrer Mitte bestimmen kann, vertreten zu lassen;
- d) für die baldige Ausführung des Baues der Kanal-Anlage nach dem von ihr unter Zuziehung eines Bauverständigen näher festzustellenden und von dem Finanz-Ministerio zu genehmigenden Bauplane Sorge zu tragen, und die schon geeigneten Vorarbeiten sofort beginnen zu lassen, vor dem Abschlusse von Contracten jedoch, die während des Baues in Betreff desselben abgeschlossen werden und einen Gegenstand über eintausend Thaler Werth betreffen, die Genehmigung des Ausschusses einzuholen;
- e) Vorschläge zur Feststellung oder Abänderung des Tarifs für die Fahrt im Kanal; desgleichen der Bestimmungen über die sonstige Benutzung desselben und der dazu gehörigen Räume, so wie des Reglements für die Kanalfahrt beim Staate zu machen;
- f) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen, und jährlich nebst einer Vermögensübersicht abzulegen;
- g) müßige Gelder der Gesellschaft gegen vollständige Sicherheit zinsbar anzulegen, oder zur Königl. Bank einschicken zu lassen.

Immobilien kann die Direktion nur nach vorhergegangener öffentlicher Licitation und mit Genehmigung des Ausschusses veräußern und bei gleichen Geboten auf einen zu vermiethenden oder zu veräußernden Niederlageplatz am Kanal, zwischen einem Aktionair und einem Fremden muß sie Ersterem den Vorzug geben.

§. 28. Die Direktion versammelt sich während des Baues wöchentlich und späterhin monatlich einmal an einem von ihr ein für allemal zu bestimmenden Tage, und tritt außerdem, so oft sie es für nöthig erachtet, zusammen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Direktion müssen alle Mitglieder, respective die Stellvertreter des Verhinderten, anwesend sein, oder, wenn kleinere anwesend sind, bis zur Vollendung des Baues drei und nach derselben zwei in dem Beschlusse völlig übereinstimmen; immerhin müssen jedoch alle Mitglieder oder deren Stellvertreter zur Beschlußnahme in einer außerordentlichen Direktorial-Versammlung besonders eingeladen gewesen sein.

§. 29. Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift

„RUHRKANALACTIENVEREIN“

versehen, und von wenigstens zwei Direktoren oder deren Stellvertretern vollzogen, die

Urkunden auch mit dem Siegel der Gesellschaft, welches das Bildniß des Neptuns und die Umschrift: „*Kuhrkanalactienverein zu Duisburg*“ führt, beglaubigt. In dieser Art vollzogene und beziehungsweise beglaubigte Schriften und Urkunden sind für die ganze Gesellschaft verbindlich.

Interimscheine und Aktien müssen jedoch von allen Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Siegel beglaubigt sein.

§. 30. Die Direktion muß die Rechnung §. 27. f. und außerdem nach vollendetem Baue einen Etat über Einnahme und Ausgabe für das jedesmal zunächst folgende Jahr vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Ausschusse zur Prüfung zustellen, sie nach dem Zurückempfang, der spätestens drei Tage vor der General-Versammlung erfolgen muß, zur Einsicht der Aktionairs offen legen, demnächst mit den etwa gezogenen Monitis in der General-Versammlung zum Vortrage bringen, und die Monita erledigen. Der General-Versammlung steht es ebenfalls frei, Monita zu ziehen.

§. 31. Nach vollendetem Baue muß die während des Baues des Kanals fungirende Direktion eine General-Rechnung über Einnahme und Ausgabe legen, und jedem Aktionair die Einsicht derselben in der nächstfolgenden General-Versammlung und vier Wochen lang vorher in ihrem von ihr näher zu bestimmenden Geschäftslokale gestatten.

§. 32. Jede von der Direktion dem Ausschusse zugestellte und in der ordentlichen General-Versammlung zum Vortrage gebrachte Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei denen keine Monita gezogen sind, oder die gezogenen Monita von dem Ausschusse oder der General-Versammlung als erledigt angenommen werden, für dechargirt angenommen, und kann späterhin die Direktion nur noch wegen begangenen Betrugs in Anspruch genommen werden.

§. 33. Das Rechnungsjahr wird mit dem Kalenderjahre, dem 31. Dezember, geschlossen.

§. 34. Die Direktion muß, sobald sie den Etat um mehr als fünfhundert Thaler, bis zu welcher Summe sie immer nach Nothwendigkeit oder Nützlichkeit ad extraordinaria über den Etat hinaus verausgaben darf, zu überschreiten genöthigt ist, den Ausschuss zur Berathung zuziehen. Bei dem alsdann zu fassenden Beschlusse müssen zur Gültigkeit desselben von der Direktion und dem Ausschusse zusammengenommen wenigstens sechs Mitglieder versammelt sein; es entscheidet dann die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der ein Mitglied der Direktion sein muß.

Muß eine Ausgabe von mehr als zweitausend Thalern über den Etat hinaus gemacht werden, so muß die Direktion sofort eine General-Versammlung veranlassen, und sich lediglich nach deren Entscheidung richten.

§. 35. Der Direktion werden jährlich zu Gratifikationen und milden Zwecken einhundertfünfzig Thaler bewilligt, über deren Verwendung sie weiter keine Rechenschaft abzulegen und nur die Versicherung zu geben hat, daß sie dieselben gewissenhaft zu den gedachten Zwecken verausgabt und nicht in ihren eigenen Vortheil verwendet habe.

§. 36. Der fünfte — nach Vollendung des Baues dritte. — Direktor hat insbesondere in den General-Versammlungen und in den Versammlungen der Direktion die Beschlüsse und Protokolle abzufassen, die Instruktion für die Beamten zu entwerfen, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, die Kasse des Rentanten monatlich zu revidiren, und über den Befund der Direktion Bericht zu erstatten, endlich auch die nöthige Korrespondenz zu führen.

§. 37. Außer der Direktion wird ein Ausschuss von sechs Aktionairs gebildet.

So lange die Stadt Duisburg mit sechszig Aktien theilhaftig sein wird, ist der jedes-

malige Bürgermeister derselben beständiges Mitglied des Ausschusses. Die übrigen fünf Mitglieder des Ausschusses werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Es muß jedoch eins derselben aus der Zahl der außerhalb der Bürgermeisterei Duisburg domicilirenden Aktionaire genommen werden. Diesem Mitgliede hat die Direktion jederzeit den Zutritt zu ihren Versammlungen mit einer berathenden Stimme zu gestatten und eine etwa verlangte Auskunft genügend zu ertheilen.

Alle sechs Mitglieder wählen unter sich ihren Vorsitzenden, welcher für die Fassung der Beschlüsse und die Correspondenz zu sorgen hat.

§. 38. Der Ausschuss-versammelt sich wenigstens einmal jährlich und zwar innerhalb acht Tagen nach Eingang der Rechnung und des Etats (§. 30) an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Revision der Rechnung und des Etats so wie zur Aufstellung der Monita.

Eben so versammelt er sich, wenn die Direktion seiner Genehmigung bedarf, innerhalb acht Tagen nach eingegangenem Antrage der Direktion. Er beachtet überhaupt die Bestimmungen §. 15. 26. 27. 30. 32. und 34.

§. 39. Sobald ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses austreten, wird in der nächsten General-Versammlung ihre Stelle wieder besetzt; bis dahin bilden die übrig gebliebenen Mitglieder allein den Ausschuss. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist jedoch immerhin die Anwesenheit dreier Mitglieder nothwendig.

§. 40. Der fünfte Direktor erhält für die Zeit des Kanalbaues und wenigstens für drei Jahre ein Gehalt von dreihundert Thalern jährlich. Das auswärtige Ausschussmitglied erhält während dieser Zeit für jeden Tag seiner Anwesenheit in Duisburg an Reise-, Zehrungs-Kosten und für Bemühung fünf Thaler. Alle übrigen Mitglieder der Direktion und des Ausschusses erhalten keine Remuneration oder Gehalt.

Baare Auslagen, zu denen auch Reise- und Zehrungs-Kosten außerhalb Duisburg gehören, werden jedem Mitgliede sofort erstattet.

Sonstige Remunerationen bestimmt die General-Versammlung.

§. 41. Der Rendant und der Kanalmeister, die von der Direktion unter Zuziehung des Ausschusses gewählt werden sollen, und von denen der letztere zugleich zum Controlleur des erstern bestimmt wird, sind der Regierung zu Düsseldorf zur Genehmigung vorzuschlagen, welche, wenn sie gegen deren Person nichts einzuwenden hat, diese bestatzt und vereidigt.

§. 42. Der Rendant darf bei Strafe sofortiger Entlassung keine Gelder der Gesellschaft für sich nutzen und muß alle Gelder, die den Betrag seiner von der Direktion zu bestimmenden Kautions übersteigen, nach vorheriger Anzeige an die Direktion, wenn diese aber innerhalb drei Tagen nach erhaltener Anzeige nicht anderweitig über die Gelder disponirt, nach Ablauf dieser Frist sofort an die Königl. Bank einsenden.

Ueberhaupt muß er sich der ihm von der Direktion ertheilten Instruction in allen Punkten unterwerfen.

§. 43. Der von der jährlichen Einnahme nach Abzug des im §. 6 Gedachten bleibende Ueberschuss wird als Dividende auf sämtliche Aktien gleichmäßig, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile und unter Vorbehalt und Berücksichtigung des als Anlage C. beigefügten, mit der Direktion des Rheinkanalaktienvereins zu Duisburg am 12. April 1838 abgeschlossenen, von der General-Versammlung dieses Vereins am 23. desselben Monats und von der Kommission des Ruhrkanalaktienvereins am 8. Mai desselben Jahres genehmigten Vertrages vertheilt. Die Erhebung von Dividenden wird durch die Direktion bekannt gemacht.

in Gemäßheit der vom Staate unter dem ten 18 bestätigten Statuten ver-
hältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste des
Vereines und empfängt für das eingezahlte Capital fünf Prozent jährlicher Zinsen.

Duisburg, den

Ruhrkanalaktienverein.

N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.
Direktor. Direktor. Direktor. Direktor. Direktor.

Für richtige Abschrift: Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 508.) Die zu Langenberg erledigte evangelische Pfarrstelle betr. l. S. V. Nr. 3541.

Nachdem der von der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf gewählte Pfarrer Spieß zu Langenberg die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, ist eine der beiden Pfarrstellen der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Langenberg vakant geworden. Dieselbe wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist mittelst Wahl wieder besetzt werden, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 18. April 1840.

(Nr. 509.) Rheinfischerei-Verpachtung betr. II. S. IV. Nr. 1358.

Die bis zum 29. September d. J. an die Wittwe Died. Kennings zu Knipp verpachtete Rheinfischerei vom Knippischen Hofe bis an den Sommerdamm zu Beckerwerth soll in termino Freitag den 29. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur anderweiten Verpachtung öffentlich dem Meistbietenden ausgestellt werden. Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 25. April 1840.

(Nr. 510.) Steckbrief gegen den Michael Lullius aus Mayen. l. S. IV. Nr. 1941.

Der unten näher bezeichnete Michael Lullius aus Mayen ist am 11. d. M. von der 1. Eskadron des Königl. 9ten Husaren-Regiments aus der Garnison Saarlouis, desertirt.

Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsaues Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des Regiments, Herrn Major von Willeßen zu Saarbrücken, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 27. April 1840

S i g n a l e m e n t.

Alter 24 Jahre 2 Monate; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Augen grau; Augenbraunen blond, Mund groß und aufgeworfen; Nase gewöhnlich; Zähne gesund; Sinn rund; Bart stark; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Stirne flach; Statur unterseht.

Besondere Kennzeichen: stößt beim Sprechen etwas mit der Zunge an.

Bekleidung: ein Pelz, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln mit Sporen und eine Dienstmütze. An Sachen von Kameraden hat er mitgenommen; eine Pfeife, ein Paquet Taback und eine Stallhose.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 511.) Post-Verbindungen.

In den Post-Verbindungen zwischen Elberfeld, Cronenberg, Remscheid und Solingen finden vom 1. Mai d. J. ab folgende Veränderungen Statt:

1) es wird eine wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Cronenberg und Solingen eingerichtet, welche am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 5 Uhr früh aus Cronenberg abgeht, um sich in Solingen an die erste Schnellpost von Elberfeld nach Köln anzuschließen.

Aus Solingen wird dieselbe an den nämlichen Tagen nach Ankunft der dritten täglichen Personenpost von Köln nach Elberfeld, um 10 Uhr Abends, abgefertigt werden.

Zu dieser Post wird ein vierzügiger Wagen eingestellt.

Das Personengeld zwischen Cronenberg und Solingen beträgt 5 Sgr., wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können.

Reichaisen werden bei dieser Post vorerst nicht gegeben.

2) Der tägliche Bote aus Remscheid nach Elberfeld wird nicht mehr wie bisher um 4 Uhr Nachmittags, sondern um 1½ Uhr Mittags und der mit diesem beim neuen Hause zusammentreffende Bote aus Cronenberg um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

3) Die Abgangszeit der Personenpost von Elberfeld nach Solingen per Cronenberg wird auf 7 Uhr Abends verlegt.

Im höheren Auftrage werden obige Veränderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 25. April 1840. Der Post-Inspektor: Waldeyer.

(Nr. 512. Die vermißte Cäcilia Eschweiler aus Garzweiler betr.

Die unten signalisirte Cäcilia Eschweiler hat sich seit Kurzem von ihrem Wohnorte Garzweiler heimlich entfernt, und ist es den angestellten Nachforschungen bis jetzt nicht gelungen, zu ermitteln, wohin sich dieselbe gewendet und wo sie geblieben.

Ich ersuche einen Jeden, der über den jetzigen Aufenthalt der r. Eschweiler Auskunft geben kann, mir solche mitzutheilen.

Düsseldorf, den 18. April 1840.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

S i g n a l e m e n t.

Namen: Cäcilia Eschweiler; Geburtsort: Lützen; Wohnort Garzweiler; Religion katholisch; Alter 10 Jahre; Größe 3 Fuß 6 Zoll; Haare schwarzbraun, kurz geschnitten; Stirne rund; Augenbraunen schwarzbraun; Augen braun; Nase spitz; Mund klein; Zähne gut; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Zeichen: trübe Augen.

(Nr. 513.) Aufgefundene Leiche.

Am 18. d. M. ist der unten näher signalisirte, noch nicht sehr verwesene männliche Leichnam, dessen Kleidungsstücke, Uhr und Ohrringe auf dem Rathhause zu Dr soy niedergelegt sind, im Rhein unweit Dr soy angelandet und ersuche ich Jeden, der an dem nachfolgenden Signalement zu erkennen vermag, welcher Person dieser Leichnam angehört, seiner Ortsbehörde oder mir darüber baldige Anzeige zu machen.

Kleve, den 22. April 1840.

Der Ober-Prokurator: Bessel.

S i g n a l e m e n t.

Ein männlicher Leichnam, 30 à 40 Jahre alt, 5 Fuß groß, Haare blond, Stirne